

Sinninger See

Übersicht

Sinninger Badesee

Seehöhe: 530m N.N.

Tiefe: max. 13m

Länge: 620m

Breiteste Stelle: 220m

Temperatur: je nach Jahreszeit 4-15°C (bei 10m Tiefe)

Sichtweite: schwankt zwischen 3 bis ca. 10m

Fischvorkommen: Hecht, Karpfen, Barsch,
Aal, Barbe, Waller

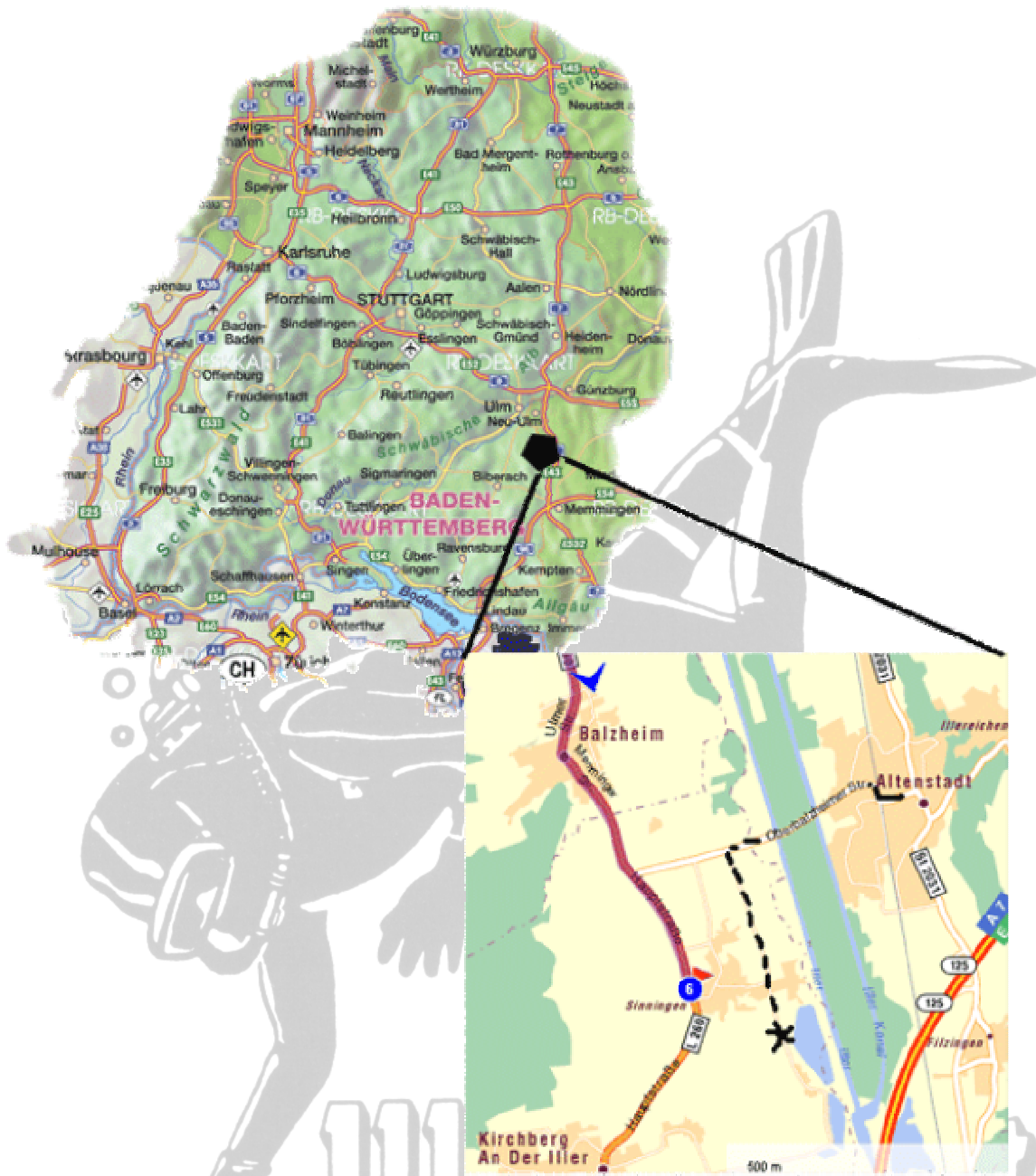
Tauchen: Genehmigungspflichtig!

Festgelegte Tauchzeiten

Ein festgelegter Taucheinstieg



Anfahrt



A7 Ulm - Memmingen, Ausfahrt Altstadt; in Altstadt Richtung Kirchberg/Sinningen, bereits hier der Schilderung Campingplatz folgen; 200 m nach der Überquerung der Iller links zum Campingplatz (noch bevor die eigentliche Hauptstraße zwischen Illertissen und Kirchberg kommt); durch den östlichen Teil von Sinningen hindurch (Tempo 30!); nach dem letzten Haus sind es etwa 200 Meter zum ausgeschilderten Parkplatz mit Taucheinstieg, der sich etwa 50 Meter vom Parkplatz entfernt befindet!

Tauchzeiten

Innerhalb dieser Zeiten ist das Tauchen am Sinninger Badesee mit gültiger Tauchgenehmigung erlaubt

März bis April	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Mai bis August	6.00 Uhr bis 10.00 Uhr
September bis Oktober	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
November bis Februar	generelles Tauchverbot

Tauch-Genehmigung

Am Sinninger See ist zum Tauchen eine Genehmigung notwendig. Diese ist am Tauchtag am See mitzuführen. Während der Tauchgänge muß die Genehmigung im PKW sichtbar hinterlegt sein. Missachtungen werden Strafrechtlich verfolgt.

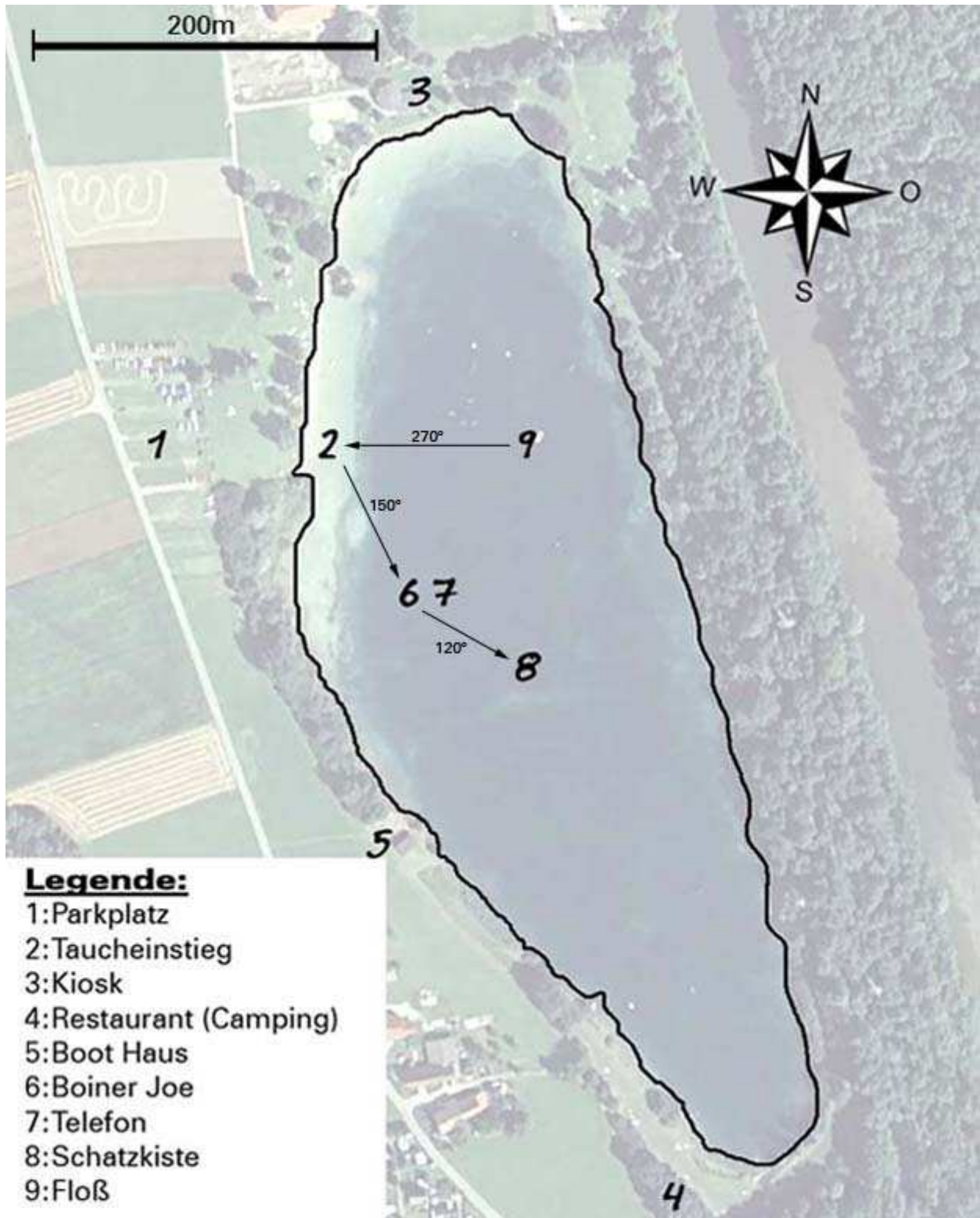
Kosten für die Genehmigung: 5,00 Euro

Gültigkeitsdauer: Ein Kalendertag

Unter folgender Adresse kann die Genehmigung beantragt werden:

**Hubert Lang
Im Mahd 3
88486 Sinnigen
Tel: 07354/8459**

Karte



Vorschlag für einen Tauchgang:

Vom Einstieg aus in Richtung 150° tauchen.

Nach ca. 6 Minuten stößt man auf eine Anhöhe, auf der in ca. 6m Tiefe der legendäre "Boiner Joe" steht.

Der Anhöhe in Richtung ca. 90° folgen (15-20m).

Jetzt müßte das Telefon (auch Sextempel genannt) auf ca. 6m Wassertiefe zu sehen sein.

Wenn man vom Boiner Joe in Richtung 120° ca. 5-7min weitertaucht, findet man die Schatzkiste auf ca. 6-7m Tiefe.

Bilder vom See



Unsere Highlights



Boiner Joe



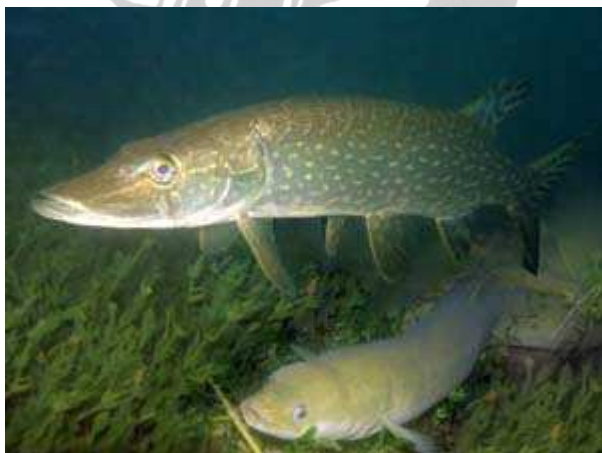
Telefon (Sex-Tempel)



Schatzkiste



Gute Sicht



Unsere Schönheiten



Unsere schöne Pflanzenwelt

Biologischer Beschluss

Seit mehreren Jahren führt der WLT im Frühjahr ein Süßwasserbiologie-Seminar in Sinningen zusammen mit dem ortsansässigen Anglerverein durch. Durch diese Beobachtungen, die Teil des ökologischen Nutzungskonzeptes des Sinniger Badesees sind, wissen wir recht gut über die Unterwasserwelt Bescheid:

Teilweise recht guter Bewuchs (geschlossener "Armleuchteralgentepich" und bis zur Wasseroberfläche reichende Wasserpflanzen), guter Fischbestand (Flußbarsch, Karpfen, Hecht, Waller, Aal, Barben). Dem geschulten Auge entgehen nicht:

Süßwasserpolypen und Bachflohkrebse auf den Armleuchteralgen, Wassermilben, u.v.m. Im Frühjahr besonders auffällig und leuchtend grün - das "Grüne Gallertkugeltierchen", eine Kolonie aus einzelligen Organismen!

Durch eine weithin bekannte Unterwasserfauna und -flora kamen scharenweise Taucher, vorallem Tauchschulen und Tauchvereine zur Ausbildung nach Sinningen. Dadurch kam es vermehrt zu Konflikten mit Badenden, Anglern, Tauchern und der Gemeindeverwaltung. Gleichzeitig war eine bedenkliche Entwicklung des ökologischen Zustandes des Sees zu beobachten:

die Durchflußgeschwindigkeit des Wassers im See wurde stark herabgesetzt, die Eutrophierung stark beschleunigt; es kam zu verstärkten Algenvermehrungen. Hauptursache für die Verringerung der Durchflußgeschwindigkeit war das Verdriften aufgewühlten Sediments (aus den tieferen Bereichen des Sees durch Ausbildungstauchgänge und unzureichende Tarierung seitens der Taucher und am Badestrand) an den wasserdurchlässigen Norddamm des Sees und dessen Verdichtung. Hierzu sollte erwähnt werden, daß der Sinninger Baggersee stark unter dem Einfluß und Durchfluß der eng benachbarten Iller (an der Ostseite des Sees) steht! Eine Ausbaggerung schaffte Abhilfe. Um ein weiteres Zusetzen des Dammes zu verhindern oder zumindest die Zeitspanne zu vergrößern, war eine Neuregelung der Nutzung des Sees gefragt.

Weitere (Streit-)Punkte waren:

- Streitigkeiten zwischen Anglern und Tauchern
- zwischen Badenden und Tauchern
- die enorme Trittbelastung an Steiluferstellen
- der Vogelschutz (brütende Haubentaucher und Bläßhühner)
- die Toilettensituation außerhalb der Badezeit
- sowie das Parkplatzproblem

In enger Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Kirchberg, den ortsansässigen Tauchern, dem WLT und unterstützt durch Biologen der Universität Stuttgart (Wissenschaftliche Tauchgruppe) wurde ein ökologisches Nutzungskonzept als aktiver Naturschutz zur schonenden Nutzung, Renaturierung und Erhaltung des Sinniger Badesees - **Das Sinninger Konzept** - entwickelt.

Daraus ergaben sich für den Tauchsport und andere Nutzer folgende Regelung:

1. Tauchen bleibt weiterhin im See erlaubt!
2. Badestrand wird verkleinert zugunsten eines eindeutig ausgewiesenen Tauchein- und -ausstiegs (Hinweisschild und Schwimmbalken am südlichen Ende der ebenfalls markierten Nichtschwimmerzone).
3. Ausweisung einer Regenerationszone für Flora und Fauna, in der jegliche Nutzung verboten ist (liegt südlich vom Taucheinstieg).
4. Parkplatz speziell für Taucher mit kurzem Weg zum See.
5. Mobile Toiletten.
6. Bade- und Tauchverbot im Winter.

In Sommerferien zeitliche Einschränkungen des Tauchbetriebs.

7. Tauchbetrieb wird über ortsansässige Vereine im Auftrag der Gemeinde kontrolliert, wobei allen Tauchern mit abgeschlossener Ausbildung, unabhängig seiner Organisationszugehörigkeit, das Tauchen erlaubt wird.
8. Lediglich Ausbildungstauchgänge sind aus ökologischen Gründen (s.o.) generell untersagt.
9. Erfolgskontrolle zum ökologischen Zustands des Ses im Rahmen von Süßwasserbiologie-Seminaren zusammen mit Vertretern der Gemeinde, des Angel- und Tauchsportvereins und der Wasserwacht.

Dies wurde im Rahmen einer Gemeindeverordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs am Sinninger See seit dem Juli 1992 festgeschrieben.

Besonderheit für das Tauchen im Sinninger See:

Genehmigung ist erforderlich!

Diese muß mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Tauchgang schriftlich beantragt werden.

Die Genehmigung wird in Form einer nummerierten Karte, die mit Datum des Tauchtages und dem Namen des Tauchers versehen ist, erteilt. Diese Genehmigung ist am Tauchtag an den See mitzuführen. Die Genehmigungen werden am See überprüft.

Wir Taucherinnen und Taucher sollten alles tun, um Ärger am Sinninger See zu vermeiden!!

Verordnung des Sinninger See's

Verordnung über den Gemeingebrauch am Sinninger Badesee

Aufgrund von § 28 Wassergesetz für Baden - Württemberg wird folgendes verordnet:

§1

1. Das Befahren des Badesees ist nur mit motorlosen Schlauchbooten und Segelbooten / Windsurfer, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes geregelt ist zulässig.
2. Segelboote und Windsurfer dürfen den Badesee nur so lange befahren, bis das durch Sichtzeichen (rote, hochgezogene Fahne) verboten wird.
3. Ausgenommen von diesen Beschränkungen ist der zugelassene Bootsbetrieb am Badesee zum Betrieb von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruder- und Tretboote).

§2

1. Das Sporttauchen ist im Rahmen folgender Bestimmungen erlaubt:

- a) Die Flachwasserzonen des Sees sind zu meiden
- b) Auf den Fisch und Pflanzenbestand im See ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.
- c) Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen dürfen weder am See noch auf den Parkplätzen betrieben werden.
- d) Zum Sporttauchen berechtigt sind nur Person, die im Besitz eines anerkannten Tauchbrevets sind.
- e) Ausbildungsgänge sind aufgrund der hohen ökologischen Belastung für den See ab sofort untersagt.
- f) Die ausgewiesene Stelle für den Ein- und Ausstieg zu benutzen.

2. Sporttauchen vom 01. Mai bis 31. August ist nur in der Zeit von 6.00 bis 10.00 Uhr möglich. Dazu bedarf es einer Genehmigung, die auf schriftlichen Antrag gegen einen Unkostenbeitrag von 5.00 Euro pro erteilter Genehmigung, von der Gemeinde ausgestellt wird. In den Monaten März, April, September und Oktober ist das Tauchen im Sinninger See mit Genehmigung ganztägig von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. In der Zeit vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar ist das Baden und Sporttauchen verboten. Grundsätzlich ist das Nachtauchen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.

§3

Die Benutzer des Badesees haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.

§4

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§5

Ordnungswidrig nach §120 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §1 Abs. 1 den Badesee mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt
- b) entgegen §1 Abs. 2 den Badesee mit Segelbooten oder Windsurfern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde
- c) entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 im Badesee taucht

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- geahndet werden.

§6

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 13/1997 der Gemeinde Kirchberg an der Iller in Kraft. Die Verordnung vom 17. Juli 1992 wird hiermit aufgehoben.

Bürgermeisteramt Kirchberg an der Iller, den 04.03.1997



Illerhecht